

# RS Vwgh 1997/9/11 97/15/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

B-VG Art130 Abs2;

FinStrG §187;

## Rechtssatz

Die Ausübung des Gnadenrechtes nach § 187 FinStrG setzt das Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen voraus. Die Feststellung dieser Umstände ist keine Frage des Ermessens, sondern der objektiven Sachverhaltsermittlung. Liegen keine berücksichtigungswürdigen Umstände vor, muß das Gnadengesuch als unbegründet abgewiesen werden. Hat die Behörde berücksichtigungswürdige Umstände festgestellt, ist ihr der Weg zu der nach dem Gesetz in weiterer Folge zur treffenden Ermessensentscheidung eröffnet (Hinweis E 2.7.1987, 87/16/0052; E 23.11.1992, 91/15/0071).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997150042.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)